

Stadt Braunschweig

| |
|---------------------|
| TOP |
| Datum 11.09.2013 |

Der Oberbürgermeister
FB Zentrale Dienste
10.11/400

Drucksache
16376/13

Vorlage

| Beratungsfolge | Sitzung | | | Beschluss | | | |
|----------------------|------------|---|---|------------|-----------|----------|----------|
| | Tag | Ö | N | angenommen | abgelehnt | geändert | passiert |
| Verwaltungsausschuss | 17.09.2013 | | X | | | | |
| Rat | 24.09.2013 | X | | | | | |

| Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen | Beteiligung des Referates 0140 | Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats | Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR |
|--|--|--|--|
| | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |

Überschrift, Beschlussvorschlag

Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag

„Herr Stadtrat Ulrich Stegemann, Leiter des Dezernates VII Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernat wird auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Januar 2014 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.“

Begründung:

Herr Stadtrat Ulrich Stegemann hat mit Antrag vom 11. September 2013 seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf des 31. Januar 2014 beantragt.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist der Beamte zu entlassen, wenn er die Entlassung in schriftlicher Form verlangt.

Die Entlassung ist gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) für den beantragten Zeitpunkt zu verfügen. Sie kann jedoch gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 NBG solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate. Zuständig für die Entlassung eines Beamten auf Zeit ist der Rat als oberste Dienstbehörde.

Gez.

Dr. Hoffmann